



Zürich, 15. August 2017

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 15. August 2017 (Geschäfts-Nr. GG170024)

Schuldspruch wegen sexueller Handlungen mit einem Kind

Das Bezirksgericht Zürich (Einzelgericht) verurteilt einen Mann, der 2016 als Clown im Zirkus Knie auftrat, wegen sexueller Handlungen mit einem Kind zu einer bedingten Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu CHF 120.–. Der Beschuldigte muss dem Opfer Schadenersatz und Genugtuung bezahlen und wird des Landes verwiesen.

Der Beschuldigte war 2016 als Clown mit dem Zirkus Knie auf Tournee. Ihm wurde vorgeworfen, ein damals 14-jähriges Mädchen, das ein Fan von ihm war, am 24. Oktober 2016 in sein Hotelzimmer in Zürich mitgenommen zu haben. Dort habe er dem Mädchen Zungenküsse gegeben, es auf der nackten Haut über den Rücken und an der Taille gestreichelt und sein Dekolletée geküsst. Der Beschuldigte bestreitet die Vorwürfe.

Im vorliegenden Verfahren steht Aussage gegen Aussage. Das Gericht kommt zum Schluss, dass die Aussagen des Mädchens glaubhaft sind. Hingegen beurteilt es die Aussagen des Beschuldigten aufgrund verschiedener Ungereimtheiten und Widersprüche als unglaubhaft. Das Gericht verurteilt den Beschuldigten daher wegen sexueller Handlungen mit einem Kind zu einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu CHF 120.– (entsprechend CHF 19'200.–). Die Strafe wird bedingt ausgefällt, bei einer Probezeit von 2 Jahren. Der Beschuldigte wird zudem für 5 Jahre des Landes verwiesen.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Opfer Schadenersatz in der Höhe von rund CHF 2'500.– zu zahlen. Zudem muss er ihm eine Genugtuung in der Höhe von CHF 2'000.– zuzüglich Zins zahlen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Beschuldigte hat Berufung angemeldet.

Kontakt: lic. iur. Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.